

Ercheint täglich  
früh 6 1/2 Uhr.

Schriften und Expeditionen  
Johannisstraße 33.  
Verantwortlicher Redacteur  
Dr. Oetinger in Leipzig.  
Vereinskasse d. Redaction  
Sonntags von 11-12 Uhr  
Wochentags von 4-5 Uhr.

Annahme der für die nächst-  
folgende Nummer bestimmten  
Interate an Wochentagen bis  
5 Uhr Nachmittags, an Sonn-  
und Feiertagen früh bis 7 1/2 Uhr.  
Adressen für Inseratenannahme:  
Otto Riemann, Universitätsstr. 22,  
Louis Böhme, Gaisstr. 21, part.

# Leipziger Tageblatt

und  
**Anzeiger.**

**Anlage 12,500.**  
Abonnementpreis viertelj. 4 1/2 M.,  
incl. Fringerlohn 5 M.,  
Jede einzelne Nummer 30 Pf.  
Belegexemplar 10 Pf.  
Gebühren für Extrablätter  
ohne Postbeförderung 30 Pf.,  
mit Postbeförderung 45 Pf.  
Inserate 4grsp. Courgeoids, 20 Pf.  
Größere Schriften laut unserem  
Preisverzeichnis. — Labelanlicher  
Satz nach höherem Tarif.  
Reclamen unter dem Redactionsstrich  
die Spaltzeile 40 Pf.  
Inserate sind stets an d. Expedition  
zu senden. — Rabatt wird nicht  
gegeben. Zahlung pränumerando  
oder durch Postordr.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

N<sup>o</sup> 5.

Dienstag den 5. Januar.

1875.

## Zur gefälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist morgen  
**Mittwoch den 6. Januar nur Vormittags bis 1/2 9 Uhr**  
geöffnet.  
**Expedition des Leipziger Tageblattes.**

### Bekanntmachung I.

**einige straßenpolizeiliche Anordnungen betreffend.**

Wir bringen hierdurch die zur Erhaltung der Ordnung, Sicherheit, Bequemlichkeit und Reinlichkeit  
auf den öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen hier bestehende Vorschriften in Erinnerung und  
verordnen zugleich wie folgt:

- 1) Jedwede Berunreinigung der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze, der an denselben gelegenen Baulichkeiten und Anlagen, sowie der dortselbst etwa befindlichen, dem öffentlichen Interesse dienenden Gegenstände, als Hallen, Buden, Stände, Säulen u. s. w. ist verboten.
- 2) Jeder Grundstücksbesitzer hat dafür zu sorgen, daß der längs der Straßenfronte seines Grundstücks befindliche Theil der Straße, und zwar bei gepflasterten Straßen bis zu deren Mitte, bei anderen bis mit der Lagerlinie an jedem der von uns festgestellten Rehrtage in den Nachmittagsstunden von 2 bis 4 Uhr gekehrt und vollständig gereinigt werde. Hierbei ist zur Verhütung von Staub bei trockener Witterung die zu reinigende Fläche gebrügelt mit Wasser zu besprengen und die zusammengekehrten Haufen gleichmäßig anzuhäufeln.
- Als Rehrtage werden bis auf Weiteres festgestellt: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend jeder Woche und falls einer dieser Tage auf einen Feiertag fällt, der Tag vorher.
- 3) Bei Schneefall und Frost hat jeder Grundstücksbesitzer längs der Straßenfronte seines Areal's den Fußweg und die Lagerlinie von Schnee und Eis zu reinigen, den Schnee auf der Fahrbahn aber bis zu deren Mitte zusammenzuschaukeln und an der nach der Straße zu gelegenen Seite der Lagerlinie in Haufen bringen zu lassen, auch bei Blätte durch wiederholtes Streuen von Sand, Asche oder Sägespänen für Erhaltung eines sicher gangbaren Fußweges zu sorgen.
- 4) Das Ausschütten von Urath in die Straßen-Einsalllöcher ist verboten; auch haben die Grundstücksbesitzer die vor ihren Grundstücken befindlichen Straßen-Einsalllöcher fortwährend rein zu halten.
- 5) Der in den Lagerlinien sich sammelnde Urath ist mit dem Straßenkehricht in Haufen zusammenzubringen und nicht etwa in die Einsalllöcher der Rehrschleusen zu lehren.
- 6) Kehricht, Stroh, Papiere und Küchenabfälle sind nur innerhalb der oben unter 2) gedachten Rehrzeit zu dem Straßenkehricht zu schütten, anderer Abraum aus den Grundstücken aber, als Asche, Bauschutt, Scherben, Kuschelschalen, Steine und dergleichen oder Schnee und Eis, sowie der von den Dachreparaturen herrührende Ziegel- und Schieferstuck ist weder zu den Rehrschleusen auf die Straße zu bringen noch mit dem Hauskehricht vermischt den Rathslärmern zur Abfuhr zu geben, vielmehr lediglich auf den hierzu durch Anschlag und öffentliche Bekanntmachung bestimmten Plätzen abzulagern.
- 7) Das Verladen von Material aller Art und namentlich das Auf- und Abladen von Kohlen, Schutt, Sand, Erde, Baumaterialien und dergleichen hat in der Weise zu geschehen, daß hierbei das Ausschütten oder Abwerfen auf die Straße, beziehentlich das Lagern dasselbst, vermieden wird; das Aufhäufen und Viegellassen der vorerwähnten Gegenstände auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen und insbesondere vor den bei Neubauten gestatteten Bauplätzen ist unzulässig.
- 8) Wenn außer der regelmäßigen Rehrzeit beim Auf- und Abladen oder beim Auspaden von Waaren oder Meubles, beim Abtragen von Kohlen, Holz, Torf, Stroh und anderen Materialien die Straße berunreinigt worden, so ist dieselbe von dem betreffenden Grundstücksbesitzer sofort nach beendigter Arbeit zu reinigen und der Abraum bei Seite zu schaffen.
- 9) Zum Transport von Kohlen, Coaks, Asche, Sand, Kalk, Bauschutt und dergleichen sowie zur Abfuhr von Dünger und Jauche sind vollständig dichte Gefäße, beziehentlich mit Stroh und Schutzrtern wohlverwahrte Kastenwagen zu benutzen, etwaige Straßenberunreinigungen aber durch diejenigen Personen, welche den Transport oder das Abfahren bewerkstelligen, selbst oder auf deren Veranlassen sofort zu beseitigen.
- 10) Die Vornahme von Reinigungsarbeiten jeder Art auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen und namentlich das Spülen der Wäsche an den öffentlichen Brunnen und Säubern, das Waschen der Wagen und das Ausklopfen von Teppichen, Decken und dergleichen auf Straßen und öffentlichen Plätzen ist, resp. unter Aufhebung unserer Bekanntmachung vom 9. Mai 1860, verboten.

Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu Zwanzig Thalern oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen geahndet werden.  
Leipzig, am 1. Juli 1871.  
Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. E. Stephan.

### Bekanntmachung,

**die Anmeldung Militairpflichtiger zum Eintrag in die Stammrollen betr.**  
Nach den Bestimmungen der Militair-Erlass-Instruction für den Deutschen Bund vom 28. März 1868 sind für jeden Ort im Königreich Sachsen Verzeichnisse aller Militairpflichtigen (Stammrollen) zu führen und es liegt für die Stadt Leipzig die Führung dieser Stammrollen der unterzeichneten Behörde ob.

- In die Stammrollen sind einzutragen:
- 1) Militairpflichtige, welche in Leipzig geboren sind;
  - 2) Militairpflichtige, welche, ohne in Leipzig geboren zu sein, daselbst ihren ordentlichen, bleibenden Aufenthalt haben;
  - 3) Militairpflichtige, welche, ohne in Leipzig geboren zu sein und ohne ihren ordentlichen, bleibenden Aufenthalt daselbst zu haben, als Studenten, Gymnasialisten oder Pöglinge anderer Lehranstalten, als Diensthöten, Haus- und Wirtschaftsdienste, Handlungsdiener, Hauswerthsgehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter, oder als andere, in ähnlichem Verhältniß stehende Personen, sich nur vorübergehend am hiesigen Orte aufhalten.
- Dergleichen Militairpflichtige haben sich im betreffenden Gesellungsjahre, soweit sie in Leipzig anwesend sind, in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar bei der mit Führung der Stammrolle beauftragten Behörde zum Behuf der Eintragung in dieselbe unter Vorzeigung ihrer Geburtscheine oder Taufzeugnisse persönlich anzumelden.
- Sind solche Militairpflichtige während der Anmeldefrist überhaupt nicht in Leipzig anwesend, oder nur zeitweilig abwesend, so hat die Anmeldung in der nämlichen Zeit zu gedachtem Zwecke durch deren Väter, Vormünder, Dienstherren, Principale, Lehrherren oder Arbeitgeber zu erfolgen.
- Die Unterlassung der vorgeschriebenen Anmeldung wird mit Geldstrafe bis zu 10 Thalern, im Falle des Unvermögens mit entsprechender Haft bestraft.
- Auch können Militairpflichtige, welche die Anmeldung verabsäumen nach Befinden unter Verlust der Berechtigung, an der Lösung Theil zu nehmen und unter Verlust des aus etwaigen Reclamationsgründen erwachsenden Anspruchs auf Zurückstellung oder Befreiung vom Militairdienste, vorgezogene zu demselben herangezogen werden.
- Wir fordern demgemäß unter Hinweisung auf die vorerwähnten Strafen und unter Hinweisung auf die außerdem eintretenden Nachteile alle obenerwähnten Militairpflichtigen, soweit sie im Jahre 1868 geboren sind, beziehentlich im Falle der Abwesenheit deren Väter, Vormünder, Dienstherren, Principale, Lehrherren oder Arbeitgeber hiermit auf:

in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar künftigen Jahres auf hiesigem Rathhause im Quartier-Kant in den Stunden von Vormittags 8 bis 12 Uhr und Nachmittags 2 bis 6 Uhr unter Vorzeigung der Geburtscheine oder Taufzeugnisse die vorgeschriebene Anmeldung zu bewirken.

Sollten Personen aus früheren Geburtsjahren, welche ihrer Militairpflicht noch nicht Genüge geleistet, sich hier aufhalten, so haben auch diese, sowie die bei voriger Musterung Zurückgestellten in der nämlichen Weise sich anzumelden.

Gleichzeitig bringen wir zur allgemeinen Kenntniß, daß diejenigen Militairpflichtigen, welche im Laufe des Jahres, in dem sie zur Aufnahme in die Stammrolle sich anzumelden haben, ihren Wohnort oder Aufenthaltsort in einen anderen Musterbezirk verlegen, dies sowohl der betreffenden Behörde des Orts, welchen sie verlassen, als der Behörde ihres neuen Wohn- oder Aufenthaltsortes behufs Berichtigung der Stammrolle ohne Verzug, sowie jeden Wohnungswechsel innerhalb des Stadtbezirks spätestens innerhalb drei Tagen bei Vermeidung der oben erwähnten Strafen und sonstigen Nachteile anzuzeigen verbunden sind.

Leipzig, am 7. December 1874.  
Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. Lamprecht.

### Bekanntmachung,

**die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken betreffend.**  
Wiederholte Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§. 128 fgd. der Gewerbe-Ordnung für das Deutsche Reich veranlassen uns, die bezüglich Bestimmungen im Nachstehenden in Erinnerung zu bringen:

Kinder unter zwölf Jahren dürfen in Fabriken zu einer regelmäßigen Beschäftigung nicht angenommen werden.

Vor vollendetem vierzehnten Lebensjahre dürfen Kinder in Fabriken nur dann beschäftigt werden, wenn sie täglich einen mindestens dreistündigen Schulunterricht erhalten. Ihre Beschäftigung darf sechs Stunden täglich nicht übersteigen.

Junge Leute, welche das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, dürfen vor vollendetem sechzehnten Lebensjahre in Fabriken nicht über zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

Zwischen den Arbeitsstunden muß den jugendlichen Arbeitern (d. h. Personen männlichen und weiblichen Geschlechts in dem Alter vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 16. Lebensjahre) vor- und Nachmittags eine Pause von einer halben Stunde und Mittags eine ganze Freistunde und zwar jedesmal auch Bewegung in der freien Luft gewährt werden.

Die Arbeitsstunden dürfen nicht vor 5 1/2 Uhr Morgens beginnen und nicht über 8 1/2 Uhr Abends dauern.

An Sonn- und Feiertagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelforger für den Katholiken- und Confirmanden-Unterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

Wer jugendliche Arbeiter in einer Fabrik zu einer regelmäßigen Beschäftigung annehmen will, hat davon der Ortspolizei-Behörde zuvor Anzeige zu machen.

Der Arbeitgeber hat über die von ihm beschäftigten jugendlichen Arbeiter eine Liste zu führen, welche deren Namen, Alter, Wohnort, Eltern, Eintritt in die Fabrik und Entlassung aus derselben enthält, in dem Arbeitslocal anzuhängen und den Polizei- und Schul-Behörden auf Verlangen in Abschrift vorzulegen ist. Die Anzahl dieser Arbeiter hat er halbjährlich der Ortspolizei-Behörde anzuzeigen. Diese Anzeigen sind bis zum 15. Januar und 15. Juli eines jeden Jahres bei uns einzureichen.

Die Annahme jugendlicher Arbeiter zu einer regelmäßigen Beschäftigung darf nicht erfolgen, bevor der Vater oder Vormund derselben dem Arbeitgeber ein Arbeitsbuch eingehändigt hat.

Dieses Arbeitsbuch wird auf den Antrag des Vaters oder Vormundes des jugendlichen Arbeiters von der Polizeibehörde des Arbeitsortes erteilt.

Der Arbeitgeber hat dieses Arbeitsbuch zu verwahren, der Behörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem Vater oder Vormunde des Arbeiters wieder auszuhändigen.

Indem wir noch darauf hinweisen, daß dem mit der Aufsicht über die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen beauftragten Fabriken- und Dampfkeffel-Inspector hier alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizei-Behörde, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision der Fabriken zusteht, bemerken wir, daß auch wir durch unsere Organe hier amtliche Revisionen der gemerklichen Anstalten ausführen lassen und jede Contravention mit einer Geldbuße von Fünf Thalern oder entsprechender Haft bez. gemäß §. 150 der Gewerbe-Ordnung bestrafen werden.

Leipzig, am 2. Januar 1875.  
Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. Dr. Reichel.

### Bekanntmachung,

**die Ausgabe neuer Zinsbogen für die Schuldscheine der Stadt Leipzig vom 2. Januar 1865 (Theateranleihe) betr.**  
Die Ausgabe neuer Zinsbogen für die Schuldscheine der Anleihe der Stadt Leipzig vom 2. Januar 1865 (Theateranleihe) findet gegen Rückgabe der bisherigen Talons vom 1. December dieses Jahres an unserer Einnahmestelle Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr statt. Auf briefliche Zusendung der neuen Zinsbogen, sowie überhaupt auf diesfallsige Correspondenz können wir uns nicht einlassen, es haben vielmehr alle auswärtigen Inhaber den Umtausch selbst oder durch Beauftragte bei unserer vorgenannten Hauptcasse zu bewirken.  
Leipzig, den 14. November 1874.  
Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. Seidemann, Stadtcassirer.

### Bekanntmachung,

Die städtische Badeanstalt im vormaligen Jacobshospitalgrundstücke am Rosenthal ist zur Benutzung an den Wochentagen von früh 6 bis Abends 8 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von früh 6 bis Mittag 1 Uhr ununterbrochen geöffnet.  
Der Preis eines einzelnen Badebilletts beträgt  
8 Ngr. in der 1. Classe,  
3 Ngr. in der 2. Classe,  
wogegen auf die Bäder 1. Classe zum Preise von 2 Thlr. 12 Ngr. für das Duzend Biletts abonniert werden kann.  
Leipzig, am 2. November 1874.  
Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. G. Mehlner.

### Holzauktion.

Freitag den 8. Januar 1875 sollen von Vormittags 9 Uhr an im Burgauer Forstreviere auf den Kohl- und Mittelwaldschlägen in Abth. 16a und 31a. im sogenannten Wöckerschen Winkel und hinter dem neuen Schützenhaus  
137 eichene Kugelsche (bis 133 Centim. stark und 12 Meter lang), 52 Buchene, 3 Ahorne, 3 maholbörner, 61 röhlerne, 26 lindene, 2 eichene und 2 eichene Kugelsche, 18 Stück eichene Kabinen, 30 Stück röhlerne und eichene Schirrhölzer, 31 eichene Schirrhölzer und 80 röhlerne Scheibhölzer  
unter den im Termine an Ort und Stelle angeschlagenen Bedingungen an den Meistbietenden verkauft werden.  
Zusammenkunft: auf dem Mittelwaldschlage in Abth. 16a. im sogenannten Wöckerschen Winkel in der Nähe der Rauh-Wahrener Brücke.  
Leipzig, am 29. December 1874.  
Des Raths Forstdeputation.